

RS OGH 1999/9/14 5Ob233/99x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1999

Norm

MRG §9 Abs1 Z2

Rechtssatz

Steht fest, daß die von der Mieterin durchgeführte Maßnahme eine von mehreren möglichen zur Erschwerung von Wohnungseinbrüchen taugliche darstellt, kommt eine Verweisung auf technisch anders durchführbare Sicherheitsmaßnahmen nicht in Betracht. Dies wäre nur dann der Fall, wenn feststünde, daß nur andere Maßnahmen zielführend sind oder jedenfalls erheblich bessere Problemlösungen bieten als die vom Mieter angestrebte.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 233/99x

Entscheidungstext OGH 14.09.1999 5 Ob 233/99x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112441

Dokumentnummer

JJR_19990914_OGH0002_0050OB00233_99X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at